

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MIRAVIT EukaMint powder

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 14.09.2020 Ersetzt Fassung vom: 07.09.2017 (1) Erste Fassung: 07.09.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname MIRAVIT EukaMint powder

Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch).

CAS-Nummer nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Futtermittelzusatz

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Telefon: +49-(0)251-682-1144

Standort Münster Industrieweg 110 48155 Münster

Deutschland

E-Mail (sachkundige Person) sdb@csb-online.de

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Standort Münster

Telefax: +49-(0)251-682-2008

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Giftinformationszentrum - Nord Göttingen	+49 551 19240

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Deutschland: de Seite: 1 / 25

Einstufung

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis	
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317	
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

Piktogramme

GHS07, GHS09





Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/inter-

nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Eucalyptus globulus, Extrakt

(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)

Pin-2(3)-ene

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Deutschland: de Seite: 2 / 25

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile **Stoffname Identifikator** Gew.-% Einstufung gem. GHS **Piktogramme** 5 – 10 Eucalyptus globulus, Ex-CAS-Nr. Flam. Liq. 3 / H226 84625-32-1 trakt Skin Sens. 1 / H317 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411 EG-Nr. 283-406-2 CAS-Nr. 1-5 Skin Irrit. 2 / H315 Mentha arvensis, ext. 68917-18-0 EG-Nr. 290-058-5 Pin-2(3)-ene CAS-Nr. < 2,5 Flam. Liq. 3 / H226 80-56-8 Skin Sens. 1 / H317 Asp. Tox. 1 / H304 EG-Nr. Aguatic Acute 1 / H400 201-291-9 Aquatic Chronic 1 / H410 REACH Reg.-Nr. 01-2119519223-49-XXXX (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-CAS-Nr. < 2,5 Flam. Liq. 3 / H226 Limonen) 5989-27-5 Skin Irrit. 2 / H315 Skin Sens. 1 / H317 EG-Nr. Asp. Tox. 1 / H304 227-813-5 Aquatic Acute 1 / H400

Aquatic Chronic 1 / H410

voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Deutschland: de Seite: 3 / 25

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Abgelagerter brennbarer Staub beinhaltet ein erhebliches Explosionspotenzial.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Pyrolyseprodukte, toxisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

Deutschland: de Seite: 4 / 25

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vermeiden von Staubentwicklung.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Vermeiden von Staubentwicklung.

Deutschland: de Seite: 5 / 25

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Beseitigung von Staubablagerungen.

Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

Beachtung von sonstigen Informationen

Keine Informationen verfügbar.

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

Deutschland: de Seite: 6 / 25

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Zu ubc	Lu abel wachende Farannetei											
Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle			
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion		AGW		1,25		2,5	r	TRGS 900			
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (alveolengängige Fraktion; granulä- re biobeständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4	r	DFG			
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (einatembare Fraktion)		MAK		4			i	DFG			
DE	(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	AGW	5	28	20	112	H, Sh, Y	TRGS 900			

Hinweis

H hautresorptiv

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dau-

er von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

r alveolengängige Fraktion

Sh Hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Eucalyptus globu- lus, Extrakt	84625-32-1	DNEL	3,52 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Eucalyptus globu- lus, Extrakt	84625-32-1	DNEL	1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Deutschland: de Seite: 7 / 25

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Pin-2(3)-ene	80-56-8	DNEL	3,8 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Pin-2(3)-ene	80-56-8	DNEL	0,54 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	DNEL	66,7 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	DNEL	9,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Eucalyptus globulus, Extrakt	84625-32-1	PNEC	2,04 ^{µg} / _l	Süßwasser
Eucalyptus globulus, Extrakt	84625-32-1	PNEC	0,204 ^{µg} / _l	Meerwasser
Eucalyptus globulus, Extrakt	84625-32-1	PNEC	10 ^{mg} / _l	Kläranlage (STP)
Eucalyptus globulus, Extrakt	84625-32-1	PNEC	0,665 ^{mg} / _{kg}	Süßwassersediment
Eucalyptus globulus, Extrakt	84625-32-1	PNEC	0,066 ^{mg} / _{kg}	Meeressediment
Eucalyptus globulus, Extrakt	84625-32-1	PNEC	0,134 ^{mg} / _{kg}	Boden
Pin-2(3)-ene	80-56-8	PNEC	0,606 ^{µg} / _l	Süßwasser
Pin-2(3)-ene	80-56-8	PNEC	0,061 ^{µg} / _l	Meerwasser
Pin-2(3)-ene	80-56-8	PNEC	0,2 ^{mg} / _l	Kläranlage (STP)
Pin-2(3)-ene	80-56-8	PNEC	157 ^{µg} / _{kg}	Süßwassersediment
Pin-2(3)-ene	80-56-8	PNEC	15,7 ^{µg} / _{kg}	Meeressediment
Pin-2(3)-ene	80-56-8	PNEC	31,7 ^{µg} / _{kg}	Boden
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	5989-27-5	PNEC	14 ^{µg} / _l	Süßwasser
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	5989-27-5	PNEC	1,4 ^{µg} / _l	Meerwasser
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	5989-27-5	PNEC	1,8 ^{mg} / _l	Kläranlage (STP)
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	5989-27-5	PNEC	3,85 ^{mg} / _{kg}	Süßwassersediment

Deutschland: de Seite: 8 / 25

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	5989-27-5	PNEC	0,385 ^{mg} / _{kg}	Meeressediment
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	5989-27-5	PNEC	0,763 ^{mg} / _{kg}	Boden

Eucalyptus globulus, Extrakt: PNEC Oral - Predators - Secondary poisoning - 20 mg/kg

(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen): PNEC Oral - Predators - Secondary poisoning - 133 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Schutzhandschuhe

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuh- materials	
keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Partikelfiltergerät (EN 143).

P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 9 / 25

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Fest

Form Pulver

Farbe Weiß

Geruch Nach Menthol

Geruchsschwelle Keine Informationen verfügbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 7,3 – 8

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Informationen verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich 100 °C

Flammpunkt Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht ent-

zündbar

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen Nicht bestimmt

Dampfdruck Keine Informationen verfügbar

Dichte 0,97 – 1,03 ^g/_{cm³} bei 20 °C

Dampfdichte Keine Informationen verfügbar

Relative Dichte Keine Informationen verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit Nicht in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur Nicht relevant

(Feststoff)

Relative Selbstentzündungstemperatur für

Feststoffe

Keine Informationen verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Informationen verfügbar

Viskosität

Kinematische Viskosität Nicht relevant

(Feststoff)

Deutschland: de Seite: 10 / 25

Dynamische Viskosität Nicht relevant

(Feststoff)

Explosive Eigenschaften Nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften Ist nicht als oxidierend einzustufen

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Frost.

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Deutschland: de Seite: 11 / 25

Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Eucalyptus globulus, Ex- trakt	84625-32-1	dermal	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Kanin- chen		ECHA
Pin-2(3)-ene	80-56-8	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte		ECHA
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D- Limonen)	5989-27-5	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte, weiblich	OECD Guide- line 423	ECHA
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D- Limonen)	5989-27-5	dermal	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Kanin- chen		GESTIS

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Deutschland: de Seite: 12 / 25

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Pin-2(3)-ene	80-56-8	LC50	0,303 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Pin-2(3)-ene	80-56-8	EC50	EC50 0,475 ^{mg} / _I wirbellose Wasserlebewesen		48 h
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	LC50	702 ^{µg} / _l	702 ^{µg} / _l amerikanische Elritze (Pimephales promelas)	
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	EC50	0,214 ^{mg} / _l	Alge (Pseudokirchne- riella subcapitata)	72 h
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	EC50	0,307 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	EC50	688 ^{µg} / _I	amerikanische Elritze (Pimephales prome- las)	96 h
(R)-p-Mentha-1,8-di- en (D-Limonen)	5989-27-5	ErC50	0,32 ^{mg} / _l Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)		72 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Expositi- onsdau- er
Pin-2(3)-ene	80-56-8	NOEC	2 ^{mg} / _l	Mikroorganismen		28 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	EC50	188 ^{µg} / _l	Daphnia magna	OECD Guideli- ne 211	21 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	EC50	>0,37 - <0,67 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	OECD Guideli- ne 212	8 d

Deutschland: de Seite: 13 / 25

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Expositi- onsdau- er
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	EC50	209 ^{mg} / _l	activated sludge of a predominant- ly domestic sewa- ge	OECD Guideli- ne 209	3 h
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	LC50	0,41 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	OECD Guideli- ne 212	8 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	NOEC	0,059 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	OECD Guideli- ne 212	8 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	NOEC	80 _{hā} /I	Daphnia magna	OECD Guideli- ne 211	21 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	NOEC	0,09 ^{mg} / _l	Alge (Pseudokirch- neriella subcapita- ta)	OECD Guideli- ne 201	48 h
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	LOEC	173 ^{µg} / _l	Daphnia magna	OECD Guideli- ne 211	21 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	LOEC	0,19 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	OECD Guideli- ne 212	8 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	153 ^{µg} / _l	Daphnia magna	OECD Guideli- ne 211	21 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	>0,37 - <0,67 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	OECD Guideli- ne 212	8 d
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	0,149 ^{mg} / _l	Alge (Pseudokirch- neriella subcapita- ta)	OECD Guideli- ne 201	72 h
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Wachstumsra- te (ErCx) 10%	0,174 ^{mg} / _l	Alge (Pseudokirch- neriella subcapita- ta)	OECD Guideli- ne 201	72 h
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Wachstumsra- te (ErCx) 10%	0,14 ^{mg} / _l	Alge (Pseudokirch- neriella subcapita- ta)	OECD Guideli- ne 201	48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Deutschland: de Seite: 14 / 25

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Kohlendioxidbil- dung	71,4 %	28 d	OECD Guideline 301 B
(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27-5	Sauerstoffver- brauch	80 %	28 d	OECD Guideline 301 D

Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Log KOW
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)	5989-27-5	4,38 (pH-Wert: 7,2, 37 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 3

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Deutschland: de Seite: 15 / 25

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) Eucalyptus globulus, Extrakt, Pin-2(3)-ene

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 9

14.4 Verpackungsgruppe III

14.5 Umweltgefahren Gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) Eucalyptus globulus, Extrakt, Pin-2(3)-ene

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

UN-Nummer 3077

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST,

N.A.G., (enthält: Eucalyptus globulus, Extrakt, Pin-

2(3)-ene), 9, III, (-)

Klasse 9

Klassifizierungscode M7

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum



Umweltgefahren Ja

(gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 274, 335, 375, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

Beförderungskategorie (BK) 3

Deutschland: de Seite: 16 / 25

Tunnelbeschränkungscode (TBC)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3077

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3077, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUB-

STANCE, SOLID, N.O.S., (contains: eucalyptus glo-

bulus, ext., pin-2(3)-ene), 9, III

Klasse

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Ja

(gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

Sondervorschriften (SV) 274, 335, 966, 967, 969

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

EmS F-A, S-F

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3077

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3077, Environmentally hazardous substance,

solid, n.o.s., (contains: eucalyptus globulus, ext.,

pin-2(3)-ene), 9, III

Klasse 9

Umweltgefahren Ja

(gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

Sondervorschriften (SV) A97, A158, A179, A197

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

Deutschland: de Seite: 17 / 25

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Art der Registrie- rung	Beschrän- kung	Nr.
Pin-2(3)-ene	dieses Produkt erfüllt die Kriteri- en für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	1907/2006/EC An- hang XVII	R3	3
Pin-2(3)-ene	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	1907/2006/EC An- hang XVII	R40	40
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	dieses Produkt erfüllt die Kriteri- en für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	1907/2006/EC An- hang XVII	R3	3
(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limo- nen)	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	1907/2006/EC An- hang XVII	R40	40
Mentha arvensis, ext.	dieses Produkt erfüllt die Kriteri- en für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	1907/2006/EC An- hang XVII	R3	ß
Eucalyptus globulus, Extrakt	dieses Produkt erfüllt die Kriteri- en für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	1907/2006/EC An- hang XVII	R3	3
Eucalyptus globulus, Extrakt	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	1907/2006/EC An- hang XVII	R40	40

Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
 - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle

Deutschland: de Seite: 18 / 25

Legende

tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
 - "Nur für gewerbliche Anwender".
 - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in wendung in Betrieb oberen	en der unteren und	Anm.
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200	500	57)

Hinweis

57) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

Deutschland: de Seite: 19 / 25

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

TA Luft (Deutschland) Num-**Stoffgruppe** Klasse Konz. Massen-Massenkon-**Hinweis** mer strom zentration 50 ^{mg}/_{m³} 0,5 kg/h 5.2.5 10 - < 25 organische Stoffe 3) Gew.-%

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10-13

(sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe)

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 20 / 25

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: VitaVis GmbH Industrieweg 110 48155 Münster Deutschland Telefon: +49-(0)251-682-1144	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Standort Münster Industrieweg 110 48155 Münster Deutschland
	Telefax: +49-(0)251-682-2008	Telefon: +49-(0)251-682-1144 Telefax: +49-(0)251-682-2008
1.3	e-Mail (sachkundige Person): sdb@csb-online.de	E-Mail (sachkundige Person): sdb@csb-online.de
	Bitte verwenden Sie diese e-Mail Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wen- den Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an VitaVis GmbH	Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wen- den Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an PROFU- MA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Standort Münster
2.2	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Eucalyptus globulus, ext. (R)-p-Mentha-1,8-dien 2,6,6-Trimethylbicyclo [3.1.1] hept-2-en (alpha-Pi- nen)	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Eucalyptus globulus, Extrakt (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen) Pin-2(3)-ene
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
14.2	Technische Benennung (gefährliche Bestandteile): Eucalyptus globulus, ext., 2,6,6-Trimethylbicyclo [3.1.1] hept-2-en (alpha-Pinen)	Technische Benennung (gefährliche Bestandteile): Eucalyptus globulus, Extrakt, Pin-2(3)-ene
14.5	Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt): Eucalyptus globulus, ext., 2,6,6-Trimethylbicyclo [3.1.1] hept-2-en (alpha-Pinen)	Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt): Eucalyptus globulus, Extrakt, Pin-2(3)-ene

Deutschland: de Seite: 21 / 25

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
14.8	Offizielle Benennung für die Beförderung: UN3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., (enthält: Eucalyptus globulus, ext., 2,6,6-Tri- methylbicyclo [3.1.1] hept-2-en (alpha-Pinen)), 9, III, (-)	Offizielle Benennung für die Beförderung: UN3077, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., (enthält: Eucalyptus globulus, Extrakt, Pin- 2(3)-ene), 9, III, (-)
14.8	Offizielle Benennung für die Beförderung: UN3077, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUB- STANCE, SOLID, N.O.S., (contains: Eucalyptus glo- bulus, ext., 2,6,6-Trimethylbicyclo[3.1.1]hept-2-ene (alpha-Pinene)), 9, III	Offizielle Benennung für die Beförderung: UN3077, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUB- STANCE, SOLID, N.O.S., (contains: eucalyptus glo- bulus, ext., pin-2(3)-ene), 9, III
14.8	Offizielle Benennung für die Beförderung: UN3077, Environmentally hazardous substance, so- lid, n.o.s., (contains: Eucalyptus globulus, ext., 2,6,6-Trimethylbicyclo[3.1.1]hept-2-ene (alpha-Pi- nene)), 9, III	Offizielle Benennung für die Beförderung: UN3077, Environmentally hazardous substance, so- lid, n.o.s., (contains: eucalyptus globulus, ext., pin- 2(3)-ene), 9, III
15.1		Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü- ter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

Deutschland: de Seite: 22 / 25

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

Deutschland: de Seite: 23 / 25

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Deutschland: de Seite: 24 / 25

Code	Text	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Düsseldorfer Str. 113 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

47809 Krefeld, Deutschland E-Mail: info@csb-online.de

Webseite: www.csb-online.de

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 25 / 25